

Amt: 32.31

AZ: 32

Vorlage Nr. 324/XVII

- ☐ Beschlussvorlage
☒ Informationsvorlage

Beratung in

- ☒ öffentlicher Sitzung
☐ nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- ☒ beteiligt
☐ nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Jugend- und Sozialausschuss	20.11.2013	
Verwaltungsausschuss		
Rat		

Abschluss einer neuen Vereinbarung zur Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Landkreis Hildesheim

Die zwischen dem Landkreis Hildesheim und den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden geschlossene Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe vom 05.01.2011 tritt am 31.12.2013 außer Kraft.

In den letzten Monaten wurde zwischen dem Landkreis und der HVB-Konferenz eine neue Vereinbarung erarbeitet, die für die Kommunen eine deutliche finanzielle Verbesserung bringt, Laufzeit 2 Jahre.

Angelehnt an den Verteilungsmaßstab 2013 ist für die Stadt Alfeld (Leine) ein Kostenanteil für das Jahr 2014 in Höhe von insgesamt etwa 1.5 Mio. € zu erwarten. Dass entspricht einer Mehreinnahme von rd. 400.000,-- €.

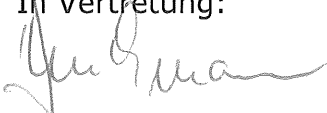
Darin enthalten ist eine zusätzliche Kostenbeteiligung für das Jahr 2013, aus der sich eine Einnahme in Höhe von voraussichtlich 195.000,-- € ergeben wird.

Die Beteiligungen für die in der Vereinbarung § 6 Absatz 1 - 8 gegliederten Aufgaben werden wie folgt beziffert:

(1) 2 Punkte Umlage nach Einwohner ~7% = 348.600€	
2,4 Punkte Umlage nach Kinder ~6% = <u>362.600€</u>	> 711.200€
(2) Kinder unter 3 Jahre	> 235.000€
(3) Wirtschaftliche Jugendhilfe Kinder unter 3 Jahre	> 20.000€
(4) Schulpflichtige Kinder	> 54.900€
(5) Nicht beziffert	> 0€
(6) Tagespflege	> 70.000€
(7) 4 Mio. Festbetrag 2014	> 260.000€
(8) <u>Zusätzliche Kostenbeteiligung 2013</u>	> 195.000€
<u>insgesamt</u>	> <u>1.546.100€</u>
<u>abgerundet nach ~ 3% Risikoabschlag</u>	> <u>1.500.000€</u>

Der Kreistag wird kurzfristig über die neue Vereinbarung befinden, anschließend erfolgt die Beschlussfassung in den städt. Ratsgremien.

In Vertretung:



Vereinbarung

zur Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kindestagesbetreuung

P r ä a m b e l

Der Landkreis Hildesheim ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe gesetzlich für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 85 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. § 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) zuständig. Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises waren und sind bereit, sich hieran zu beteiligen.

Vereinbarung

zwischen der _____

(nachfolgend Gemeinde genannt)

- vertreten durch den Bürgermeister -

und

dem Landkreis Hildesheim als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(nachfolgend Landkreis genannt)

- vertreten durch den Landrat -

über die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 69 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs. 1 AG KJHG.

§ 1

Wahrnehmung von Aufgaben

- (1) Die Gemeinde nimmt einvernehmlich mit dem Landkreis folgende Aufgaben wahr:
 1. Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und der Kinder in Tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i.V.m. mit dem Nieders. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
 2. Gewährung von Hilfen bei Jugendberufshilfemaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern (§ 90 SGB VIII).
- (2) Soweit die Gemeinde Aufgaben der Jugendarbeit und der Jugendförderung nach §§ 11 und 12 SGB VIII, die von örtlicher Bedeutung sind, wahrnimmt, besteht hierüber Einvernehmen mit dem Jugendamt des Landkreises.

§ 2

Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen

- (1) Die Aufgabe umfasst
 - a) den Betrieb eigener Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG
 - b) die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG der Träger der freien Jugendhilfe und der gemeinnützigen Elternvereine, soweit die Gemeinde der Einrichtung und dem Betrieb der Tageseinrichtung zustimmt
 - c) die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe im Einzelfall gem. § 90 SGB VIII durch Übernahme von Elternbeiträgen gem. § 20 KiTaG.
- (2) Der Landkreis Hildesheim stellt die Fachberatung in den kommunalen Kindertagesstätten und den Spielkreisen, die über keine eigene Fachberatung verfügen, sicher.
- (3) Die Pauschalen zum Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder werden analog der Empfehlungen des Nieders. Landkreistages, des Nieders. Städte- und Gemeindebundes und des Nieders. Städtetages vom Landkreis nach der gesondert abzustimmenden Richtlinie gezahlt.

§ 3

Förderung der Kinder in Kindertagespflege

- (1) Die Gemeinde führt die Aufgabe „Förderung in Kindertagespflege“ auf Grundlage der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises zur Förderung der Kindertagespflege durch. Die Richtlinie wird im Einvernehmen mit den Gemeinden durch den Landkreis erlassen.
- (2) Der Landkreis prüft die Geeignetheit der Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII und erteilt gem. § 43 SGB VIII die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Der Landkreis ist für die Qualifizierung, fachliche Beratung und die Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen zuständig.

§ 4

Gewährung von Hilfen bei Jugendherholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern

Die Gemeinde gewährt die Hilfen bei Jugendherholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern durch die teilweise oder vollständige Übernahme der Teilnehmerbeiträge unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung gem. § 90 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB XII.

§ 5

Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht

- (1) Dem Landkreis obliegt die Gesamtverantwortung einschl. Planungsverantwortung und die Gewährleistungspflicht (§ 79 ff. SGB VIII). Die Gemeinde stellt hierfür dem Landkreis die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinden entscheiden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinie Kindertagespflege „namens und im Auftrag des Landkreises“. Der Landkreis Hildesheim ist Beklagter vor dem Verwaltungsgericht.
- (3) Der Landkreis stellt den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Einvernehmen mit der Gemeinde auf der Grundlage des § 13 KiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII fest.
- (4) Mit der Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gewährleistet die Gemeinde die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII.

§ 6

Kostenbeteiligung des Landkreises

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Tagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt stellt der Landkreis den Gemeinden jährlich einen Zuschuss zur Verfügung.

Der Zuschuss wird auf der Grundlage folgender Verteilungsmaßstäbe gezahlt:

- a) 2,0 Punkte für 2014 und 2015 der Kreisumlage des jeweiligen Jahres aufgeteilt nach dem jeweiligen Gemeindeeinwohneranteil im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl.
- b) zusätzlich 2,4 Punkte für 2014 und 2015 der Kreisumlage des jeweiligen Jahres aufgeteilt nach der Anzahl der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr der jeweiligen Gemeinde im Verhältnis zur Gesamtkinderzahl des Jugendamtsbezirks in dieser Altersgruppe

Grundlage für die Aufteilung nach a) ist die Statistik des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen vom 31.12. des Vorjahres und nach b) ist eine Meldung der Gemeinde an den Landkreis zum 15.06. des Jahres mit Stichtag 31.05.. Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des Jahres.

- (2) Für die Durchführung der Aufgabe der Betreuung der unter dreijährigen Kinder zahlt der Landkreis jährlich pauschal einen Betrag von 3.750,00 € pro betreutem Kind in der Krippe, Kindertagespflege oder in einer Kindertagesstättengruppe. Stichtag ist der 31.05. des Jahres. Die jährliche Betriebskostenzuwendung des Landes (nicht der Personalkostenzuschuss) für die U3-Betreuung wird auf Grundlage der Regelung vom 06.10.2009 den Gemeinden zu 25 % auf den Pauschalbetrag angerechnet.

Hinsichtlich möglicher finanzieller Verbesserungen aufgrund gesetzlicher Neuregelungen des Bundes und des Landes wird eine Quote für die Aufteilung von Zuschüssen von 75 % für die Kommunen und 25 % für den Landkreis festgelegt. Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis zum 15.06. des Jahres die Anzahl der betreuten Kinder nach Satz 1 mit. Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des Jahres.

- (3) Für die Durchführung der wirtschaftlichen Jugendhilfe für die unter dreijährigen Kinder zahlt der Landkreis den Gemeinden jährlich eine pauschale Summe von insgesamt 242.000,00 €.

Die Aufteilung erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsmaßstabes nach § 6 Abs. 2; Stichtag ist ebenfalls der 31.05. des Jahres. Die Auszahlung des Gemeindeanteiles erfolgt zum 01.07. eines Jahres.

- (4) Für die Durchführung der Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Hort oder in der Kindertagespflege zahlt der Landkreis 0,35 Punkte der Kreisumlage entsprechend des Gemeindeanteils an der Gesamtzahl der Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten dreizehnten Jahr im Jugendamtsbezirk (Grundlage: Einwohnerstatistik der Gemeinden zum 31.12. des Vorjahres) an die Gemeinden zum 01.07. des Jahres aus. Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis zum 15.06. des Jahres die Anzahl der Kinder nach Satz 1 mit.

- (5) Der Landkreis fördert im Rahmen der geltenden Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau und die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen/

Kindertagespflege – Neufassung vom 28.10.2008 – die Schaffung und Erhaltung von Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiTaG im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion. Eine Änderung dieser Grundsätze erfolgt im Einvernehmen mit den Gemeinden.

- (6) Zahlungen Dritter für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß dieser Vereinbarung, insbesondere Bundes- oder Landeszuwendungen stehen den Gemeinden zu. Bei Zahlung dieser Zuwendungen an den Landkreis hat dieser sie in voller Höhe an die Gemeinden weiterzuleiten.
- (7) Zusätzlich zu den in Absatz 1 – 6 genannten Kostenbeteiligungen zahlt der Landkreis für das Jahr 2014 einen Festbetrag in Höhe von 4 Mio. €, für das Jahr 2015 einen Festbetrag von 6 Mio. €.
- (8) Neben den in Absatz 1 – 7 vereinbarten Kostenbeteiligungen wird vom Landkreis im Jahr 2014 eine zusätzliche rückwirkende Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 5,9 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2013, ausgezahlt.

Für das Jahr 2014 zahlt der Landkreis rückwirkend im Jahr 2015 eine zusätzliche Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 8,0 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2014. Für das Jahr 2015 zahlt der Landkreis rückwirkend im Jahr 2016 eine zusätzliche Kostenbeteiligung

in Höhe von 50 % des 10,0 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2015.

Die zusätzlichen Kostenbeteiligungen sind für 2013 auf 3 Mio. € und für 2014 sowie 2015 auf 2 Mio. € beschränkt.

- (9) Die zusätzliche Kostenbeteiligung nach den Absätzen 7 und 8 werden nach den Maßstäben und Gewichtungen der Auszahlungen gemäß der Absätze 1 - 4 oder aufgrund einer gesonderten vorherigen Vereinbarung zwischen den Gemeinden aufgeteilt.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Sollte diese Vereinbarung mit einer Kommune im Landkreis Hildesheim nicht abgeschlossen werden und statt dessen andere Konditionen zum Tragen kommen verpflichten sich die Vertragsparteien, diesen Vertrag dahingehend zu überprüfen, dass für die übrigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden keine Schlechterstellung eintritt. Für diesen Fall haben die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden ein sofortiges Kündigungsrecht; die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich die Vertragsverhandlungen einzuleiten.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt der Erfordernis der Schriftform. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

§ 8 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt ab 01.01.2014 in Kraft und hat eine Geltungsdauer von zwei Jahren.
- (2) Sollte während der Geltungsdauer ein Hebesatz von über 55 %-Punkte für die Kreisumlage festgesetzt werden, tritt diese Vereinbarung am Tage der Geltung der erhöhten Kreisumlage außer Kraft. Eine Absenkung der Kreisumlage während der Laufzeit ist nicht ausgeschlossen.
- (3) Sollte sich aufgrund einer negativen Änderung des Finanzausgleichs eine erhebliche Verschlechterung der Haushaltslagen bei Landkreis oder Gemeinden ergeben, kann die schlechter gestellte Seite Nachverhandlungen verlangen.